

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

Urteil vom 19.10.2006

Tenor

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.03.2005 wird insoweit aufgehoben, als in Ziffer 1) die Ablehnung des unbegründeten Asylantrags und in Ziffer 2) die Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungsverboten als "offensichtlich" gemäß § 30 Abs. 3 AsylVfG erfolgt.

Im Übrigen wird die verbliebene Klage abgewiesen.

Die Klägerin und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Den Beteiligten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der Vollstreckungsschuld jeweils abzuwenden, wenn nicht die Gegenseite vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am... in Berg-Karabach geborene Klägerin ist aserischer Volkszugehörigkeit und yezidischer Religion. Sie reiste am 29.06.2004 von der Russischen Föderation aus in die Bundesrepublik Deutschland und beantragte die Gewährung politischen Asyls.

Die Anhörung vor dem Bundesamt am 27.07.2004 erfolgte in kurmanci. Zur Erläuterung gab die Klägerin an, ihrem aus Armenien stammenden yezidischen Ehemann versprochen zu haben, ihre Muttersprache aseri nicht mehr zu sprechen. Weiter gab sie an, dass ihr ihre eigene Staatsangehörigkeit nicht bekannt sei und dass sie in ihrem Heimatland auch keinerlei Personalpapiere besessen habe, weil solche für sie nie ausgestellt worden seien. Gemeinsam mit ihren Eltern und ihrem Bruder sei sie im Alter von 5 Jahren nach Russland gegangen, die Familie sei dort der Polizei aber nicht bekannt gewesen und habe sich nicht angemeldet. Sie habe keine Schule besucht, könne weder lesen noch schreiben. Später sei ihr Mann in ihren Wohnort gekommen. Vor ca. einem Jahr seien sie vom Sheik getraut worden. Sie hätten dem Sheik vorgelogen, dass auch sie Yezidin sei, weil er sonst die Heirat nicht vollzogen hätte. Nach der Heirat und ihrem Glaubenswechsel sei sie im Ort nicht mehr geduldet gewesen, weil alle anderen Bekannten und Ortsansässigen Moslems gewesen seien.

Mit Bescheid vom 18.03.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab (1.) und stellte fest, dass auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen (2.). Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor (3.). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, anderenfalls wurde ihr die Abschiebung nach Aserbaidschan angedroht (4.). Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine Asylenerkennung bzw. des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorlägen, § 30 Abs. 1 AsylVfG. Der klägerische Sachvortrag sei sowohl

unglaublich als auch asylunerheblich. Der Vortrag sei äußerst oberflächlich und detailarm und lasse nicht den Schluss zu, dass die Antragstellerin real Erlebtes geschildert habe. Zweifelhaft sei die Behauptung, dass die Antragstellerin aus Aserbaidschan stamme, während ihr angeblicher Lebensgefährte aus Armenien stamme. Im Übrigen liege in der Weigerung der Antragstellerin, aserisch zu sprechen, ein Verstoß gegen ihre Mitwirkungspflicht aus § 25 Abs. 1 AsylVfG. Die vorgetragene Begründung, sie habe dies gegenüber ihrem Ehemann versprochen, könne nicht als nachvollziehbare Begründung berücksichtigt werden. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass sie versucht habe, ein Unwissen bzgl. ihrer Staatsangehörigkeit vorzutäuschen. So habe die Frage der Staatsangehörigkeit mangels hinreichender Mitwirkung nicht geklärt werden können. Im Übrigen ergäbe sich auch dann kein Abschiebehindernis zugunsten der Antragstellerin, wenn man von einem glaubhaften Sachvortrag ausgehe, da eine Verfolgung von Yeziden in Aserbaidschan nicht generell festzustellen sei.

Das Offensichtlichkeitsurteil wurde sowohl auf § 30 Abs. 1 als auch wegen Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten auf § 30 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 AsylVfG gestützt.

Am 05.04.2005 hat die Klägerin Klage erhoben und zugleich einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Dieser Antrag wurde durch Beschluss vom 29.05.2005 abgelehnt (4 B 15/05). Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestünden nicht. Als ethnische Aserbaidschanerin drohe der Antragstellerin offensichtlich keine Verfolgung in ihrem Geburtsland.

Daraufhin hat die Klägerin mit Schreiben vom 08.09.2005 den ursprünglich gestellten Hauptantrag wegen Anerkennung als Asylberechtigte und Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG zurückgenommen und sich darauf beschränkt, den Offensichtlichkeitsausspruch im angegriffenen Bescheid anzufechten. Hierfür bestehe vor dem Hintergrund der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG auch ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis, zumal im Bereich von Vollstreckungsentscheidungen zu berücksichtigen sein werde, das Schicksal der Familie wegen Art. 6 Abs. 1 GG einheitlich zu gestalten.

Das Verfahren ist mit Beschluss vom 27.04.2006 eingestellt worden, soweit die Klage zurückgenommen worden ist. Die insoweit entstandenen Kosten sind der Klägerin auferlegt worden.

Die Klägerin beantragt,

das Offensichtlichkeitsurteil in der Antragsabweisung aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Die Kammer hat den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die nach der Teilrücknahme verbliebene Klage ist nur insoweit zulässig, als sich der Offensichtlichkeitsausspruch des Bundesamtes im Bescheid vom 18.03.2005 in Ziffer 1) und 2) auf § 30 Abs. 3 AsylVfG stützt.

Nach der bis zum Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 01.01.2005 geltenden Rechtslage wäre die Klage insgesamt unzulässig gewesen, weil im asylrechtlichen Hauptsacheverfahren kein Raum für eine isolierte gerichtliche Aufhebung des Offensichtlichkeitsausspruches iSd §§ 30, 36 Abs. 1 AsylVfG bestand. Danach war die Überprüfung dieses Ausspruches grundsätzlich und ausschließlich dem Eilverfahren nach § 36 Abs. 4 AsylVfG iVm § 80 Abs. 5 VwGO vorbehalten. Ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Offensichtlichkeitsausspruches führten zur gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage und zur gesetzlich angeordneten Verlängerung der Ausreisefrist auf einen Monat (§ 37 Abs. 2 AsylVfG). Damit wurde der betroffene Asylbewerber verfahrensmäßig mit denjenigen Asylbewerbern gleichgestellt, deren Antrag nur als einfach unbegründet abgelehnt worden ist. Im Übrigen bedurfte es wegen des Offensichtlichkeitsausspruches im Hauptsacheverfahren keiner weiteren Differenzierung, insbesondere die Abschiebungsandrohung unterlag keinen besonderen Voraussetzungen. Dies galt auch dann, wenn auf einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO verzichtet wurde oder dieser erfolglos blieb (BVerwG, Beschluss vom 17.02.1986 - 1 B 30/86 -, in DVBl. 1986, 518 = DÖV 1986, 611 und in JURIS).

Dieser Rechtsprechung ist prinzipiell weiterhin zu folgen, da sich an der asylverfahrensrechtlichen Konzeption nichts geändert hat. Im Hinblick auf den neu gefassten § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG und den späteren Aufenthaltsstatus des abgelehnten Asylbewerbers würde diese Rechtsprechung allerdings zu einer Rechtsschutzlücke führen für den Fall, dass "der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wurde", weil dann vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden dürfte. Das auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Asylklage gerichtete Eilverfahren führt zwar zu einer Überprüfung des Offensichtlichkeitsausspruches des Bundesamtes, schafft diesen jedoch nicht aus der Welt. Auch eine ausländerbehördliche oder gerichtliche Überprüfung des Offensichtlichkeitsausspruches im Verfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels käme nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht in Frage, demzufolge es nicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 AsylVfG ankommt, sondern auf die bloße Tatsache der Ablehnung des Asylantrages nach § 30 Abs. 3 AsylVfG. Diese Rechtsschutzlücke lässt sich nur durch einen im Hauptsacheverfahren (hilfsweise) formulierten Aufhebungsantrag schließen (vgl. Dienelt, ZAR 2005, 120, 123; Discher in GK-AufenthG, § 10 Rn. 160, 166, 168 f.; VG Stuttgart, Urteil vom 13.04.2005 - A 11 K 1120/03 - und VG Regensburg, Urteil vom 13.01.2006 - RO 4 K 04.30179 -, beide in JURIS).

Das Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung des Offensichtlichkeitsausspruches kann allerdings nur soweit reichen, wie auch die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG reicht, mithin sich nur auf eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet beziehen, die konkret auf § 30 Abs. 3 AsylVfG gestützt ist. Maßgeblich dafür, ob der Asylantrag gerade wegen § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wurde, ist der Inhalt des Bundesamtsbescheides; dieser muss sich ausdrücklich auf § 30 Abs. 3 AsylVfG beziehen. Lässt der Bescheid die Rechtsgrundlage hingegen offen, kann § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht zur Anwendung kommen, es sei denn, es ergibt sich aus der Begründung eindeutig, dass der Offensichtlichkeitsausspruch (auch) auf zumindest einen der in § 30 Abs. 3 AsylVfG erwähnten Gründe beruht (Discher, aaO, Rn. 152 ff. mwN).

Dies ist vorliegend der Fall. Das Bundesamt weist am Ende der Prüfung von § 60 Abs. 1 AufenthG ausdrücklich sowohl auf § 30 Abs. 1 als auch auf § 30 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 AsylVfG hin. Der in

der Literatur geäußerten Auffassung, dass die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht ausgelöst werde, wenn der Offensichtlichkeitsausspruch sowohl auf Absatz 1 als auch auf Absatz 3 des § 30 AsylVfG beruhe (so Dienelt, aaO, S. 121), kann nicht gefolgt werden. § 30 Abs. 3 AsylVfG enthält keine eigenen Ablehnungsgründe, sondern setzt einen einfach unbegründeten Asylantrag voraus, der nur deshalb als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, weil der Asylbewerber bestimmte Mitwirkungspflichten verletzt hat. Erweist sich der Asylantrag schon in der Sache als offensichtlich unbegründet, wird die Ablehnung (auch) auf § 30 Abs. 1, 2 oder 4 AsylVfG gestützt. Die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten nach Abschluss des Asylverfahrens können sich aber nicht für denjenigen schlechter darstellen, dessen Ablehnung als offensichtlich unbegründet nur auf § 30 Abs. 3 AsylVfG beruht, während derjenige, dessen Asylantrag schon in der Sache als offensichtlich unbegründet beschieden wurde und der zusätzlich Mitwirkungspflichten iSd § 30 Abs. 3 AsylVfG verletzt hat, der Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht unterfällt.

Soweit die Klage zulässig ist, ist sie auch begründet. Die auf § 30 Abs. 3 AsylVfG gestützte Ablehnung als offensichtlich unbegründet ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

§ 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG rechtfertigt den Offensichtlichkeitsausspruch hier nicht. Die Regelung macht einen unbegründeten Asylantrag dann zu einem offensichtlich unbegründeten, wenn das Vorbringen des Ausländers in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird. Ihr kommt vorliegend im Verhältnis zur Ablehnung gemäß § 30 Abs. 1 AsylVfG keine eigenständige Bedeutung zu, weil das Vorbringen der Klägerin schon insgesamt als unglaubhaft, widersprüchlich bzw. unsubstantiiert eingeordnet wurde und zu der zugleich ausgesprochenen Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet iSd § 30 Abs. 1 AsylVfG führte. Der Anwendungsbereich beider Normen ist insoweit nahezu deckungsgleich; § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG stellt sich dann nur als eine spezielle Ausformung und Präzisierung des § 30 Abs. 1 AsylVfG dar und erlaubt allein aufgrund seiner systematisch unrichtigen Einordnung keine ausländerrechtliche Sanktionierung durch die in § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG enthaltene Sperrwirkung (Dienelt, aaO, S. 121). Die Beschränkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG auf die formellen Offensichtlichkeitsgründe des § 30 Abs. 3 AsylVfG zeigt, dass allein die Verletzung von Mitwirkungspflichten sanktioniert werden soll, nicht aber das Vorliegen materieller Offensichtlichkeitsgründe iSd § 30 Abs. 1, 2 oder 4 AsylVfG (vgl. Renner, AufenthG, 8. Aufl., § 10 Rn. 14). Die Verwendung gefälschter oder verfälschter Beweismittel wird der Klägerin im Übrigen nicht vorgeworfen.

Schließlich lässt sich auch weder eine Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit bzw. eine Verweigerung diesbezüglicher Angaben noch eine Verletzung der Mitwirkungspflicht aus § 25 Abs. 1 AsylVfG feststellen (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 und 5 AsylVfG). Für das Gericht durchaus nachvollziehbar berichtet die Klägerin, ihre Heimat Berg-Karabach im Alter von 5 Jahren gemeinsam mit ihrer Familie verlassen und in das Gebiet der Russischen Föderation übersiedelt zu sein. Als aserische Volkszugehörige gehörte die Familie der Klägerin in Berg-Karabach einer Minderheit an, die ebenso wie in Armenien seit Beginn der gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Armenien und Aserbaidshan Ende der 80`er Jahre einem erheblichen Verfolgungsdruck ausgesetzt war. Sowohl die von den Aserbaidshanern verfolgten Armenier als auch die von den Armeniern verfolgten Aserbaidshanern flohen massenhaft vor diesem Druck und siedelten sich im Gebiet der heutigen Russischen Föderation an. Ob und inwieweit sie dort einen legalen Aufenthalt erlangten oder sogar die russische Staatsangehörigkeit, lässt sich heute nur schwer feststellen, erscheint allerdings nach den Erfahrungen der Kammer aus zahlreichen Asylverfahren eher unwahrscheinlich. Die Unglaubwürdigkeit der Klägerin und die offensichtlich Unbegründetheit

ihres Asylantrages darauf zu stützen, dass sie über ihre Identität oder ihre Staatsangehörigkeit getäuscht habe, erscheint von daher nicht begründbar. Es erscheint vielmehr plausibel, dass die Klägerin angibt, ihre Staatsangehörigkeit nicht zu kennen, nachdem sie ihre Heimat noch zu Zeiten der Sowjetunion verließ, auf dem Gebiet der Russischen Föderation nach eigenen Angaben nie gemeldet war und die einzelnen GUS-Staaten im Verlaufe der 90`er Jahre jeweils eigene Staatsangehörigkeitsgesetze erließen. Eine genauere Prüfung könnte deshalb durchaus ergeben, dass die Klägerin heute als Staatenlose eingeordnet werden müsste. Eine Täuschung über die Staatsangehörigkeit im Sinne einer rechtlichen Bewertung scheidet im Übrigen ohnehin denklogisch aus.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwieweit die Klägerin gegen ihre Mitwirkungspflicht aus § 25 Abs. 1 AsylVfG verstoßen haben sollte. Das allein in Betracht kommende pflichtwidrige Verschweigen von Angaben oder auch Täuschen über Wohnsitze oder Aufenthalte in anderen Staaten lässt sich nicht belegen. Ihre Weigerung, aus Rücksichtnahme auf ihren armenisch-stämmigen Ehemann kein aseri zu sprechen, darf in Anbetracht des nach wie vor angespannten Verhältnisses zwischen Armeniern und Aserbajdschanern nicht als unbeachtlich oder nicht nachvollziehbar abgetan werden. Es widerlegt im Übrigen auch nicht, dass die Klägerin über ihren früheren Aufenthalt in Aserbajdschan täuschen will, da sie aseri als ihre Muttersprache bezeichnet, die sie von Haus aus beherrsche. Gleiches gilt für die Tatsache, dass ihr Lebensgefährte aus Armenien stammt. In Anbetracht der oben dargestellten Umstände spricht nichts dagegen, dass sich die aus Berg-Karabach stammende Klägerin und der aus Armenien stammende und von dort geflohene Lebensgefährte auf dem Gebiet der heutigen Russischen Föderation kennen gelernt haben.

Nach alledem ist der Bescheid aufzuheben, soweit sich der Offensichtlichkeitsausspruch in Ziffer 1) und 2) auf § 30 Abs. 3 AsylVfG stützt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO; die der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 2 VwGO iVm § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.